

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

26.4.1935 (No. 9)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

## Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. April

1935

## Inhalt.

Bekanntmachung: Schülerunfallversicherung für Schüler der Höheren Lehranstalten und der Gewerbe- und Handelslehranstalten.

## Bekanntmachung.

Schülerunfallversicherung für Schüler der Höheren Lehranstalten und der Gewerbe- und Handelslehranstalten.

1. Die Steigerung der Verkehrsunfälle, denen die Schüler auf dem Wege zu und von den Veranstaltungen der Schule ausgesetzt sind sowie auch der im Schulbetrieb selbst bestehenden Unfallmöglichkeiten, hat in letzter Zeit das Bedürfnis nach einem ausreichenden Unfallversicherungsschutz für die Schüler immer stärker hervortreten lassen. Es wird daher angeordnet, daß jeder Schüler bzw. jede Schülerin einer Höheren Lehranstalt, einer Gewerbe- oder Handelslehranstalt auf Kosten des Unterhaltspflichtigen bzw. des Schulgeld- oder Schulbeitragspflichtigen gegen Unfälle, die mit der Schule im Zusammenhang stehen, zu versichern ist.

Zur Durchführung dieser Vorschrift hat das Ministerium mit dem badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe den nachstehenden Mantelversicherungsvertrag abgeschlossen. Danach übernimmt der badische Gemeindeversicherungsverband die Unfallversicherung der Schüler(innen) der badischen Höheren Lehranstalten, Gewerbe- und Handelslehranstalten zu den angeführten Bedingungen. Die Teilnahme an dieser Versicherung, die am 1. April 1935 in Kraft getreten ist, ist ohne besondere Beitrittserklärung der Schüler(innen) oder ihrer Erziehungsberechtigten für alle nicht anderweit ausreichend gegen Unfälle versicherten Schüler der genannten Schulen verbindlich. Eine anderweitige Unfallversicherung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn ein Unfallversicherungsschutz in dem nach den vorliegenden Versicherungsbedingungen vorgesehenen Umfange gegeben ist.

Die Direktionen und Vorstände der in Frage kommenden Schulen werden hierdurch angewiesen, sich von den anderweit versicherten Schülern(innen) den in § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags bezeichneten Nachweis rechtzeitig erbringen zu lassen und gemäß § 3 Abs. 4 a des Vertrags bis zum 20. Mai jeden

Jahres dem badischen Gemeindeversicherungsverband auf einem den Schulen noch zugehenden — nachstehend abgedruckten — Vordruck die Zahl der Schüler nach dem Stand vom 15. Mai zu melden.

Als Beitrag sind von jedem Schüler und jeder Schülerin, die nicht nachweislich anderweit gegen Unfall ausreichend versichert sind, bis 1. Juni 0.40 M für das Versicherungsjahr zu entrichten.

Die Einziehung des Versicherungsbeitrags erfolgt durch die einzelne Schule.

Die Direktionen und Vorstände der vorstehend genannten Schulen werden hierdurch beauftragt, zusammen mit den Lehrkräften an diesen Schulen für eine pünktliche Erhebung der Beiträge besorgt zu sein. Die Überweisung des Gesamtbetrags der zu entrichtenden Beiträge hat bis spätestens 1. Juli durch die Direktionen und Vorstände dieser Schulen an den badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe, Gittlingerstraße 1, zu erfolgen. Auf § 3 Abs. 5 des Vertrags wird dabei ausdrücklich hingewiesen.

Die Schüler sind gleichfalls auf die in § 3 Abs. 5 bezeichneten Folgen im Falle eines Zahlungsverzugs ausdrücklich hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß ein guttatsweiser Unfallkostenersatz durch das Ministerium in Zukunft für die nach dem vorliegenden Vertrag versicherungspflichtigen Schüler und Schülerinnen grundsätzlich nicht mehr gewährt werden kann.

Dabei sind die Schüler und Schülerinnen und tunlichst auch deren Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. Lehrern alsbald durch die Direktionen und Vorstände über den Inhalt der Unfallversicherung, insbesondere die Anzeigepflicht nach § 10 der — nachstehend abgedruckten — Versicherungsbedingungen und die Vorteile der Schülerunfallversicherung überhaupt zu unterrichten. Hierbei ist jedem Schüler ein Stück der den Direktionen und Vorständen der Schulen noch zugehenden „Versicherungsbedingungen“ auszuhändigen.



Das Gleiche gilt für die künftig in eine der in Frage kommenden Schulen neu eintretenden Schüler.

Von jedem Versicherungsfall ist dem Ministerium eine Abschrift der an den Badischen Gemeindeversicherungsverband gerichteten Unfallanzeige mit einem Bericht des aufsichtsführenden Lehrers über den Unfallvorgang vorzulegen.

2. Den nichtstaatlichen und privaten Schulen wird empfohlen, in gleichartiger Weise für einen Unfallversicherungsschutz ihrer Schüler und Schülerinnen besorgt zu sein.

3. Den Gemeinden wird nahe gelegt, für den Unfallversicherungsschutz der Volks- und Fortbildungsschüler in entsprechender Weise das Geeignete zu veranlassen. Der Badische Gemeindeversicherungsverband ist bereit, in entsprechender Weise zu angemessenen Bedingungen Unfallversicherungsschutz für die Volks- und Fortbildungsschüler zu gewähren. Den Schulpflegschaften wird empfohlen, sich hierwegen auf Antrag der örtlichen Schulämter unmittelbar mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe, Ettlingerstraße 1, ins Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 17. April 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 12055                      In Vertretung  
• Frank

## Vertrag

zwischen

dem Badischen Ministerium des Kultus und  
Unterrichts, Karlsruhe  
(nachstehend Ministerium genannt)

und

dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband,  
Karlsruhe  
(nachstehend Verband genannt)

über

den Abschluß einer Unfallversicherung für die Schüler der Höheren Lehranstalten, Gewerbeschulen, Höheren Gewerbeschulen, Handelsschulen, Höheren Handelsschulen und Oberhandelsschulen.

### § 1.

#### Gegenstand der Versicherung.

1. Der Verband gewährt ab 1. April 1935 den Schülern der badischen Höheren Lehranstalten, Gewerbeschulen, Höheren Gewerbeschulen, Handelsschulen, Höheren Handelsschulen und Oberhandelsschulen Versicherungsschutz gegen Unfälle im Schulbetrieb nach Maßgabe der als Anlage 1 angefügten Versicherungsbedingungen.

2. Von diesem Zeitpunkt ab sind sämtliche Schüler dieser Schulen ohne weiteres versichert. Aus-

genommen von der Versicherung sind lediglich die Schüler, für welche die Leitung der Schule dem Verband gegenüber anerkennt, daß sie vertraglich bei einem anderen Versicherungsunternehmen gegen Unfall ausreichend versichert sind. Die Leitungen der Schulen werden vom Ministerium angewiesen werden, von diesen Schülern sich rechtzeitig vor dem 15. Mai jeden Jahres den Nachweis anderweitiger Versicherung erbringen zu lassen.

3. Die Versicherung gilt für die Schüler vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 als Zwangsversicherung auf Kosten der Versicherten bzw. der Schulgeld- oder Schulbeitragszahlungspflichtigen.

### § 2.

#### Versicherungsleistungen.

Für den Umfang der Versicherungsleistungen sind die Bestimmungen der als Anlage 1 angefügten Versicherungsbedingungen maßgebend. Die Schulen werden vom Ministerium angewiesen, jedem versicherten Schüler eine Fertigung der Bedingungen auszuhändigen. Der Verband ist verpflichtet, den Schulen die erforderliche Anzahl von Bedingungen vor Beginn eines jeden Schuljahres rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### § 3.

#### Versicherungsbeitrag.

1. Der Jahresbeitrag für jeden Schüler beträgt einschließlich der reichsgesetzlichen Versicherungssteuer *M* 0.40.

2. Das Beitragsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

3. Für die Berechnung des Gesamtbeitrages der für die einzelne Schule zu entrichtenden Versicherungsbeiträge ist die Zahl der Schüler maßgebend, die am 15. Mai die Schule besuchen und nicht anderweitig versichert sind.

4. Die Schulen sind verpflichtet:

- bis zum 20. Mai jeden Jahres dem Verband in Karlsruhe, Ettlingerstraße 1, auf einem Formular, wie dieses als Anlage 2 beigelegt ist, und welches in erforderlicher Anzahl vom Verband den Schulen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen ist, die Zahl der Schüler nach dem Stand vom 15. Mai zu melden;
- die Überweisung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Beiträge bis zum 1. Juli vorzunehmen.

5. Geht der Beitrag beim Verband bis zum 1. Juli nicht ein, so wird die Leitung der Schule auf ihre Kosten vom Verband unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch einen an sie gerichteten Brief zur Zahlung innerhalb einer



Frist von zwei Wochen aufgefördert. Spätestens innerhalb dieser Frist hat der Schulleiter oder dessen Stellvertreter die Zahlung der von der Schule erhobenen Beiträge an die Versicherung zu leisten und dabei die Schüler namentlich zu bezeichnen, die den Versicherungsbeitrag noch nicht entrichtet haben. Diese Schüler gelten im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles nach Fristablauf nicht als versichert. Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf der Mahnfrist ein und hat die Schule die erhobenen Versicherungsbeiträge — nötigenfalls unter namentlicher Bezeichnung der Schüler, die den Beitrag noch nicht entrichtet haben — an den Verband nicht abgeführt, so ist der Verband von der Verpflichtung zu Leistungen aus Schülerunfällen dieser Schule frei. Die Schule bleibt gleichwohl zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet.

6. Tritt ein Schüler in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Juni aus der Schule aus, so hat die Schule dem Verband hiervon unter namentlicher Bezeichnung des Schülers bis spätestens 1. Juli hiervon Mitteilung zu machen. Ein Anspruch auf Beitragsleistung durch diesen Schüler ist für den Verband in diesem Falle nicht gegeben.

7. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet in keinem Falle statt, auch nicht bei früherem Ausscheiden eines Schülers.

§ 4.

**Regelung von Schadensfällen.**

Die Regelung von Schadensfällen durch den Verband erfolgt unmittelbar mit den Leitungen der Schulen und den Verletzten bzw. deren gesetzlichen Vertretern.

§ 5.

**Vertragsdauer. Kündigung.**

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1935 in Kraft und wird bis zum 31. März 1936 abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 6.

Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 17. April 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

In Vertretung

Frank.

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband:

Dr. Brunner.

**Bad. Gemeindeversicherungverband.**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für Schülerunfallversicherung.**

**I. Der Versicherungsschutz (§§ 1—9).**

§ 1. Gegenstand der Versicherung.

Der Verband gewährt aufgrund der nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz gegen die Folgen der dem Versicherten während der Versicherungsdauer zustoßenden Unfälle:

1. auf dem Schulgrundstück während eines Aufenthaltes, der im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht; hierzu gehört auch die Teilnahme von Schülern der Gewerbe-, Handelslehranstalten sowie der Höheren Lehranstalten an Luftfahrtlehrgängen an einer Gewerbeschule oder an einer Höheren Lehranstalt, auch wenn der Schüler im übrigen nicht am Unterricht an der Schule teilnimmt, an der der Luftfahrtlehrgang stattfindet;
2. außerhalb des Schulgrundstückes bei allen Veranstaltungen der Schule (gemeinsame Ausflüge, Spaziergänge und Wanderungen, Schulspielen, insbesondere Gelände- und Behrsport, gemeinsame Fahrrad-, Ruder-, Schi-, Rodel- und Schlittschuhfahrten, bei gemeinsamer Besichtigung von Ausstellungen, Museen, Fabriken usw.) oder bei Veranstaltung eines Luftfahrtlehrganges (unbeschadet § 3 Ziffer 6), sofern die Veranstaltungen unter Aufsicht eines Lehrers stattfinden;
3. bei Veranstaltungen eines Schülerportvereins unter Aufsicht eines Lehrers oder Leiters;
4. auf dem direkten Weg von und zu der Schule bzw. zu und von den Veranstaltungen (Ziffer 2 und 3), ohne Rücksicht darauf, welche Beförderungsmittel benutzt werden. Unfälle, die sich bei der Benutzung von Motorrädern ereignen, sind von der Versicherung ausgeschlossen;
5. während eines Aufenthaltes in Schülerheimen, der im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht, einschließlich des direkten Weges zu und von dem Schülerheim.

**§§ 2—4. Umfang des Versicherungsschutzes.**

§ 2. Unfallbegriff. Grenzfälle.

1. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

2. Als Unfälle gelten auch:

- a) durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißungen;



- b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt ist;
- c) Todesfälle, Körperbeschädigungen oder sonstige Gesundheitschädigungen, die durch plötzlich austretende oder ausströmende oder auslaufende Gase, Dämpfe, Säuren und dergl. hervorgerufen werden;
- d) ohne erkennbare äußere Verletzungen eintretende Blutungen aus inneren Organen, wenn sie lediglich durch einen Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung irgendwelcher Erkrankungen verursacht sind;
- e) Blitzschlag, elektrischer Schlag, Sonnenstich und Hitzschlag sowie deren Folgen.

### 3. Als Unfälle gelten nicht:

- a) alle gewöhnlichen Erkrankungen, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten sowie Vergiftungen, außer denen, die beim naturwissenschaftlichen Unterricht eintreten;
- b) Erkrankungen infolge psychischer Einwirkungen;
- c) Gesundheitschädigungen durch Licht-, Feuer-, Temperatur- oder sonstige Witterungseinflüsse, es sei denn, daß der Versicherte diesen Einflüssen infolge eines Versicherungsfalles ausgesetzt war;
- d) Unfälle, die beim Bogen entstanden sind, sofern es sich um Bogwettkämpfe handelt oder um solche Bogübungen, bei denen sachkundige Aufsicht oder die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gefehlt haben;
- e) Unfälle bei Teilnahme an Wettfahrten und Wettrennen sowie Vorbereitungen dazu, es sei denn, daß es sich um Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplanes oder auf Anordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts handelt.

### § 3. Ausschlüsse.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Unfälle durch Kriegsereignisse;
2. Beschädigungen des Versicherten bei Heilmahnahmen und bei Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen läßt, soweit die Heilmahnahmen bezw. Eingriffe nicht durch einen Versicherungsfall veranlaßt waren;
3. Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, es sei denn, daß diese Unfälle oder Störungen durch einen Versicherungsfall hervorgerufen waren;
4. Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen oder Darmverschließungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänge, tuberkulöse Erkrankungen, Osteomyelitis oder arthritische Deformans herbeigeführt oder verschlimmert worden sind;

5. Unfälle, die der Versicherte erleidet, nachdem er von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen worden ist oder solche körperliche Schäden erlitten hat, die als Unfallfolge eine Invalidität von mehr als 60 v. H. begründen würden. Für die Bemessung der Invalidität gelten die Bestimmungen des § 6;
6. Unfälle bei Benutzung von Luftfahrzeugen sowie bei Bobsleighfahrten;
7. Unfälle, die durch Führung oder Gebrauch von Waffen verursacht werden.

### § 4. Ortsliche Geltung.

Die Versicherung umfaßt Unfälle, die sich ereignen innerhalb der Grenzen Europas, bei Seereisen auf dem Atlantischen Ozean bis 15° westlich von Greenwich zwischen dem 35. und 72. Grade nördlicher Breite, auf dem Mitteländischen, dem Schwarzen und dem Kaspiischen Meer, einschließlich der außereuropäischen Hafenstädte an diesen Meeren, in Algier und Tunis, in Ägypten bis zum 25. Breitengrade, in Kleinasien und Palästina, auf Madeira und auf der direkten Seereise von einem europäischen Hafen nach dieser Insel und zurück.

### §§ 5—9. Leistungen des Verbandes.

#### § 5. Vorübergehende Unfallfolgen.

1. Im Versicherungsfalle werden ersetzt:
  - die für die Behebung der Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nachweislich aufgewendeten notwendigen Kosten des Heilverfahrens (Arzthonorare nach Maßgabe der amtlichen Gebührenordnungen), Kosten für Apotheke, Verbandszeug,
  - bei Behandlung in einer öffentlichen Heilanstalt die Heil- und Verpflegungskosten nach den Sätzen der allgemeinen Verpflegungsklasse,
  - die Kosten für den notwendigen Transport des Verletzten zum Arzt oder in eine öffentliche Heilanstalt,
  - bei Zahnersatz die notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrage von *RM* 25.— je Zahn, die Kosten notwendiger Röntgenaufnahmen, die Kosten der Anschaffung künstlicher Glieder sowie sonstige nach ärztlichem Ermessen notwendige Anschaffungen
 bis zum Höchstbetrage von insgesamt *RM* 500.—.
2. Zu den Arzt- und Apothekerkosten rechnen auch die Kosten für Zahnersatz, soweit dieser durch einen bedingungsgemäßen Unfall erforderlich ist.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erho-



lungstreifen sowie für die Krankenpflege soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet war.

§ 6. Invaliddität.

1. Bleiben nach Abschluß des Heilverfahrens dauernde Unfallfolgen zurück, welche das spätere Fortkommen des Versicherten zu beeinträchtigen geeignet sind (Invaliddität), so wird frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres ein einmaliger Kapitalbetrag in Höhe von M 5000.— ausgezahlt; bei völliger Arbeitsunfähigkeit wird die ganze Versicherungssumme, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird ein dem Invalidditätsgrad entsprechender Teil der Summe ausgezahlt.

2. Als feste Invalidditätsgrade werden unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades angenommen, soweit nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 zu berücksichtigen sind:

- a) bei gänzlichem Verlust der Sehkraft beider Augen . . . . . 100 v. H.
- b) bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände . . . . . 100 v. H.
- c) bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand und eines Beines oder eines Fußes . . . . . 100 v. H.
- d) bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit beider Beine oder Füße . . . . . 100 v. H.
- e) bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Armes oder einer Hand . . . . . 60 v. H.
- f) bei Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit eines Beines oder eines Fußes . . . . . 60 v. H.
- g) bei gänzlichem Verlust der Sehkraft eines Auges . . . . . 35 v. H.  
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war . . . . . 50 v. H.
- h) bei Verlust des Daumens der rechten Hand . . . . . 25 v. H.
- i) bei Verlust des Daumens der linken Hand . . . . . 20 v. H.
- k) bei Verlust des Zeigefingers der rechten Hand . . . . . 16 v. H.
- l) bei Verlust des Zeigefingers der linken Hand . . . . . 15 v. H.
- m) bei Verlust des Mittel- oder Ringfingers der rechten Hand . . . . . 10 v. H.
- n) bei Verlust des Mittel- oder Ringfingers der linken Hand . . . . . 8 v. H.
- o) bei Verlust der kleinen Fingers der rechten Hand . . . . . 8 v. H.

- p) bei Verlust des kleinen Fingers der linken Hand . . . . . 5 v. H.
- q) bei Verlust einer großen Zehe . . . . . 10 v. H.
- r) bei Verlust einer anderen Zehe . . . . . 5 v. H.
- s) beim gänzlichen Verlust des Gehörs auf beiden Ohren . . . . . 70 v. H.
- t) bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf einem Ohr . . . . . 15 v. H.  
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war . . . . . 30 v. H.

3. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die vorstehenden Sätze entsprechend herabgesetzt.

4. Bei dem Verlust oder der Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die sich nach Ziffer 2 und 3 ergebenden Hundertsätze zusammengerechnet, jedoch nie mehr als 100 v. H. angenommen.

5. Läßt sich der Invalidditätsgrad nach vorstehendem nicht bestimmen, so wird bei Bemessung desselben in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, Erwerb durch eine Tätigkeit zu erzielen, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung zugemutet werden kann.

§ 7. Unfalltod.

Tritt infolge des Unfalles der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so ersetzt der Verband außer den Kosten des Heilverfahrens die nachgewiesenen Begräbniskosten einschließlich etwaiger Vergungs- und Leichentransportkosten sowie die Kosten des Grabmals bis zum Betrage von insgesamt M 250.—.

§ 8. Einschränkung der Leistungspflicht.

1. Haben zur Herbeiführung der Unfallfolgen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, so wird die Versicherungsleistung im Verhältnis des auf diese Mitwirkung entfallenden Anteils gekürzt. Dieser Anteil bleibt jedoch unberücksichtigt, wenn er weniger als 25 v. H. beträgt.

2. Bei Blutungen aus inneren Organen wird eine Leistung nur gewährt, wenn diese Schäden ausschließlich durch einen Versicherungsfall ohne Mitwirkung einer inneren Erkrankung verursacht sind.

3. War der Versicherte schon vor Eintritt des Versicherungsfalles durch Krankheit oder Gebrechen in seiner Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigt, so wird von der nach dem Unfall vorhandenen Gesamtinvaliddität der vorher bereits vorhanden gewesene Invalidditätsgrad abgezogen, soweit nicht für



den Verlust der Sehkraft und des Gehörs in § 6 Abs. 2 abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Eine dauernde Beeinträchtigung ist ohne weiteres anzunehmen, wenn Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen sind. Der Grad der hierdurch bedingten Invaliderität wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3 und 4 berechnet.

4. Für psychische und nervöse Störungen, durch welche im Anschluß an einen Unfall die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder auf eine im Anschluß an den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.

5. Die unter § 5 erwähnten Versicherungsleistungen werden nicht gewährt, wenn und soweit bereits ein Versicherungsschutz seitens einer Orts-, Privat- oder sonstigen Krankenkasse besteht.

#### § 9. Nebenleistungen.

Neben den in den §§ 5—8 aufgeführten Leistungen übernimmt der Verband:

1. alle notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung der in § 10 Ziffer 5 aufgeführten Obliegenheiten erwachsen;
2. die Kosten der sonst von dem Verband zugezogenen oder befragten Ärzte, einschließlich der Gebühren für die zur Begründung des Versicherungsanspruchs herbeigezogenen ärztlichen Zeugnisse.

### II. Der Versicherungsfall (§§ 10—16).

#### § 10. Anzeige. Arzthilfe.

Ist ein Unfall eingetreten, so sind dem Verband gegenüber folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Der Unfall ist unverzüglich anzuzeigen (§ 16).
2. Spätestens am vierten Tage nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin) zuzuziehen; die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen, ebenso ist für angemessene Krankenpflege sowie überhaupt nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.
3. Binnen einer Woche nach Zustellung des von dem Verband zu liefernden Vordruckes für Schadenanzeigen ist dieser sorgfältig auszufüllen und ihm zuzusenden; außerdem sind alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Auf Verlangen des Verbandes ist der behandelnde Arzt zu veranlassen, auf den Vordruck des Verbandes alsbald einen Bericht über den Schadenfall und nach Abschluß der ärztlichen Be-

handlung einen Schlußbericht zu erstatten sowie die Kostenrechnung zergliedert aufzustellen; außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß alle etwa weiter noch von dem Verband eingeforderten Berichte des behandelnden Arztes geliefert werden.

Die behandelnden Ärzte, auch diejenigen, von denen der Verletzte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen, dem Verband auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

5. a) Der Verletzte ist verpflichtet, sich, sofern dies sein Zustand erlaubt, den von dem Verband bezeichneten Ärzten zur Untersuchung zu stellen.

b) Den von dem Verband beauftragten Ärzten ist jederzeit Zutritt zum Verletzten und dessen Untersuchung zu gestatten.

c) Den von diesen Ärzten nach gewissenhaftem Ermessen zur Förderung der Heilung getroffenen sachdienlichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Behandlung und Untersuchung des Verletzten in einer Heilanstalt angeordnet wird, wobei dem Versicherten nicht Unbilliges zugemutet werden darf.

#### § 11. Rechtsverlust.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Verband gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Verband von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, oder daß sie nachweislich dem Verband keinerlei Nachteil gebracht hat.

#### § 12. Parteierklärungen. Ordentliches Gericht.

1. Der Verband ist verpflichtet, sich, soweit Ersatz der Heilkosten oder des Bestattungsaufwandes beansprucht wird, spätestens binnen eines Monats darüber zu erklären, ob und inwieweit eine Entschädigungspflicht anerkannt wird. Diese Fristen beginnen je mit dem Eingang der von dem Anspruchserhebenden vorzulegenden Nachweise über den Abschluß des Heilverfahrens und die Unfallfolgen.

2. a) Sind bei Ablauf des ersten Jahres nach dem Unfall noch nicht alle Unfallfolgen beseitigt, so muß der Versicherungsnehmer binnen zweier Wochen die Geltendmachung weiterer Ansprüche bei Weidung ihres Verlustes (vergl. § 11) schriftlich ankündigen.

b) Die Erklärung des Verbandes über die Invaliderität erfolgt zwei Jahre nach Abschluß des Heilverfahrens.

3. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unfallfolgen oder darüber, ob und in welchem Umfange der eingetretene Schaden auf den Versicherungsfall zurückzuführen ist, sowie über alle sonstigen Streitpunkte entschei-



den die ordentlichen Gerichte. Vorher ist stets eine gütliche Verständigung anzustreben.

§ 13. Zahlung der Entschädigung.

1. Die Zahlung erfolgt binnen zweier Wochen, nachdem die Entschädigung gemäß § 12 festgestellt ist. Soweit Invaliditätsentschädigung beansprucht wird, erfolgt die Zahlung jedoch frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten.

Hat der Versicherte, für den Invaliditätsentschädigung beansprucht wird, nach Ablauf von zwei Jahren vom Unfalltage an gerechnet, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet, entrichtet der Verband von dem Tage an, an dem er eine Erklärung gemäß § 12 Abs. 2 b abgegeben hat, 4 v. H. aus dem dem festgesetzten Invaliditätsgrade entsprechenden Kapitalbetrage bis zur Auszahlung der Invaliditätsentschädigung. Die Zinsen werden jeweils nachträglich nach Ablauf eines Jahres gezahlt.

Stirbt der Versicherte, ehe die Kapitalentschädigung bezahlt ist, so hat der Verband, sofern nicht Entschädigung für den Fall des Todes zu leisten ist, die letztmalig festgestellte Kapitalentschädigung zu zahlen.

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers werden frühestens nach Ablauf je eines Monats Vorschüsse auf die Heilkosten geleistet; jedoch darf hieraus weder die Anerkennung einer Entschädigungspflicht, weder dem Grunde noch der Höhe nach, hergeleitet werden.

§ 14. Rechtsnatur der Versicherung.

Ansprüche auf Versicherungsleistung stehen im Falle der §§ 5 und 6 dem versicherten Schüler zu Händen seines gesetzlichen Vertreters, im Falle des § 7 dem gesetzlichen Vertreter zu.

§ 15. Klagefrist. Gerichtsstand.

1. Ein von dem Verband bestrittener Versicherungsanspruch ist bei Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Verbandsitzes sowie das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherten zuständig.

§ 16. Anzeigen und Willenserklärungen.

Alle für den Verband bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle in Karlsruhe zu richten.



## Anlage 2

## Schülerunfallversicherung

für die . . . . . Schule in . . . . .  
(Benennung)

F r a g e n	A n t w o r t e n
1. Wieviel Schüler waren nach dem Stand vom 15. Mai des laufenden Jahres zur Schule angemeldet?	1.
2. Wieviel Schüler haben den Nachweis erbracht, daß für sie bereits eine anderweitige Schülerunfallversicherung besteht? (Diese Schüler sind namentlich aufzuführen.)	2.
3. Demnach verbleiben zur Anmeldung für die Sammelunfallversicherung wieviel Schüler?	3.
4. Welcher Betrag wird demnach bis spätestens 20. Mai 1935 (Anzahl der Schüler $\times$ 40 Pf) auf das Postscheckkonto Nr. 76588 des Bad. Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in Karlsruhe, Ettlingerstraße 1, überwiesen?	4.

. . . . ., den . . . . .

. . . . .  
(Unterschrift)

An den  
Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband  
Karlsruhe

Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.